

RS OGH 1993/11/30 4Ob159/93, 4Ob251/97h, 4Ob225/98m, 4Ob143/00h, 4Ob78/02b, 4Ob29/03y, 4Ob246/06i, 4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1993

Norm

UWG §1 D2d

UWG §1 D3a

UWG §1 D3b

UWG §1 D3d

UWG §2 D2

Rechtssatz

Besondere Umstände, welche die Übernahme einer fremden Leistung sittenwidrig machen, sind die vermeidbare Herkunftstäuschung, das Erschleichen des fremden Arbeitsergebnisses oder sein Erlangen durch Vertrauensbruch, das systematische Nachahmen, um den Mitbewerber zu behindern, und das Ausbeuten des guten Rufes eines fremden Erzeugnisses. Für die Feststellung der Wettbewerbswidrigkeit ist das gesamte Verhalten des die Leistung Übernehmenden zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 159/93

Entscheidungstext OGH 30.11.1993 4 Ob 159/93

- 4 Ob 251/97h

Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 251/97h

Vgl auch

- 4 Ob 225/98m

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 4 Ob 225/98m

Vgl auch

- 4 Ob 143/00h

Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 143/00h

Auch; nur: Besondere Umstände, welche die Übernahme einer fremden Leistung sittenwidrig macht, sind die vermeidbare Herkunftstäuschung, das Erschleichen des fremden Arbeitsergebnisses oder sein Erlangen durch Vertrauensbruch. (T1)

- 4 Ob 78/02b

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 78/02b

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung setzt eine vermeidbare Herkunftstäuschung voraus, dass eine bewusste Nachahmung vorliegt, damit die Gefahr von Verwechslungen herbeigeführt wird und eine andersartige Gestaltung zumutbar gewesen wäre. (T2)

- 4 Ob 29/03y

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 29/03y

Vgl auch; nur T1

- 4 Ob 246/06i

Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 246/06i

Auch; Veröff: SZ 2007/21

- 4 Ob 90/07z

Entscheidungstext OGH 12.06.2007 4 Ob 90/07z

Vgl; Beisatz: Auf die bei einer bloßen Nachahmung einer fremden Leistung erforderliche besondere Verwerflichkeit des Verhaltens kommt es bei einer glatten Übernahme nicht an. (T3)

- 4 Ob 141/09b

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 141/09b

- 4 Ob 110/10w

Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 110/10w

Beisatz: Etwa wenn der Nachahmende das Vorbild nicht nur als Anregung zum eigenen Schaffen benutzt, sondern seinem Produkt ohne ausreichendem Grund die Gestaltungsform eines fremden Erzeugnisses gibt, dem wettbewerbliche Eigenart und eine gewisse Verkehrsbekanntheit zukommt, und dadurch die Gefahr von Verwechslungen hervorruft. (T4)

- 4 Ob 12/11k

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 12/11k

Vgl auch; Beisatz: Sittenwidrig ist eine „glatte“ Übernahme fremder Leistungen, etwa wenn das Nachahmen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens unter Ersparnis eigener Kosten geschieht. (T5)

- 4 Ob 94/13x

Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 94/13x

Auch; Beis wie T4

- 4 Ob 80/19x

Entscheidungstext OGH 05.07.2019 4 Ob 80/19x

Veröff: SZ 2019/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0078130

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at